

**Stellungnahme SG 13 zu TZ 26 der
überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2011 – 2015
Anspruch auf Schülerbeförderung von Hoheim bzw. Sickershausen zur Grund- und
Mittelschule Kitzingen-Siedlung.**

Allgemeine Ausführungen zum Beförderungsanspruch:

1. Kita-Fahrten

Krippen- und Kindergartenkinder haben keinen Beförderungsanspruch. Für Kindertageseinrichtungen gibt es keine „Sprengelpflicht“. Vielmehr soll dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern entsprochen werden und eine Anmeldung des Kindes in einer Kita ihrer Wahl erfolgen.

Derzeit hat die Stadt Kitzingen einen Kita-Bus eingerichtet, der Kinder aus den Gemeinschaftsunterkünften INNOPARK und Corlette Circle in die einzelnen Kitas bringt und je nach Buchungszeit dort wieder abholt. Dieser Bus wurde vordergründig eingerichtet, da die Entfernungen von den Gemeinschaftsunterkünften zu den einzelnen Kitas – teilweise auch in den Stadtteilen – zu weit ist und die Eltern keine eigene Beförderungsmöglichkeit haben. Der Freistaat gewährt für den Kita-Bus eine Förderung von bis zu 90 % der tatsächlich angefallenen Kosten. Einen Eigenanteil von 10 % leistet die Stadt Kitzingen als freiwillige Leistung.

Im Jahr 2018 wird die Beförderung von Januar – März und für den Monat Dezember organisiert.

2. Schulfahrten

Grundsätzlich haben Kinder einen Beförderungsanspruch, wenn der zurückzulegende Schulweg zur Sprengelschule länger als 2 (bei Grundschulern) oder 3 (bei Mittelschulen bzw. weiterführende Schulen) Kilometer beträgt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SchBefV).

Eine Beförderung kann als notwendig anerkannt werden wenn der zurückzulegende Schulweg besonders gefährlich oder besonders beschwerlich ist (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SchBefV).

Eine besondere Gefährlichkeit des Schulweges wurde wie folgt definiert: „Ein Schulweg ist im Allgemeinen dann besonders gefährlich, wenn überwiegend eine verkehrsreiche Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen benützt oder eine verkehrsreiche Straße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Zebrastreifen oder sonstige Verkehrsregelungen überquert werden muss.“

Zuwendungsfähigkeit der Kosten der Schülerbeförderung

Für die Schülerbeförderung sofern sie nach dem Gesetz notwendig ist, erhält die Stadt vom Freistaat Bayern eine Zuweisung gem. Art. 10 A FAG von ca. 60 % der Beförderungskosten.

Gleichwohl kann eine Kommune eine Beförderung einrichten wenn sie der Ansicht ist, sie sei aus deren Sicht notwendig (Gefährlichkeit des Schulweges – **nicht zu verwechseln mit der besonderen Gefährlichkeit**). Diese Beförderung ist dann allerdings nicht zuwendungsfähig und stellt eine freiwillige Leistung der Kommune dar.

3. TZ 26 Beförderungsanspruch für Hoheimer und Sickershäuser Schüler

- a) Schulweg für Hoheimer Mittelschüler
- b) Schulweg für Hoheimer Grundschüler
- c) Schulweg für Sickershäuser Grund- und Mittelschüler

Zu a) und b)

Derzeit wird die Beförderung der Hoheimer Schüler durch eine ÖPNV-Linie gewährleistet – außer 11.20 Uhr Heimfahrt. Die Stadt Kitzingen bestellt hierfür Schülermonatskarten. Die Kosten der Schülermonatskarten werden als zwendungsfähige Ausgaben auf UA 2901 gebucht.

Das SG 13 hat den Auftrag erteilt, die Schulwegsicherheit für die Hoheimer Schüler (Grund- und Mittelschüler) vom örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten der Stadt und der Polizei prüfen zu lassen.

Das Ergebnis steht noch aus.

Zu c)

Die Schülerbeförderung von den Sickershäuser Schülern wird mittels eigens eingerichteter Schulbuslinie bedient.

Die Schülerbeförderung vom Stadtteil Sickershausen zur Grund- und Mittelschule Kitzingen Siedlung wurde bisher damit begründet, dass die Schüler aufgrund des auf der Länge von ca. 300 m fehlenden Gehweges die Fahrbahn betreten müssten. Der Seitenstreifen sei im Allgemeinen beidseitig zugeparkt, was zum Betreten der Straße führe.

Seit 2014 besteht an der besagten Stelle ein einseitiges Halteverbot (wie auch schon im Prüfbericht erläutert). Dies wurde durch das SG 31 nochmals bestätigt.

Die Polizei und der örtliche Verkehrssicherheitsbeauftragte wurden gebeten, auch hier die Schulwegsicherheit zu überprüfen.

Auch hier ist der Schulweg für jeden einzelnen Schüler zu prüfen. Sollte der Schulweg bei Grundschulern über 2 km bzw. über 3 km bei Mittelschülern betragen, ist ein Beförderungsanspruch gegeben. Alle Schüler, die einen kürzeren Fußweg zurücklegen, haben keinen Beförderungsanspruch. Da es sich um städtische Schulbuslinie handelt ist die Busgröße bzw. die zu befördernden Schülerzahlen zu prüfen und ein entsprechender Bus zu ordern (könnte zu dem Ergebnis führen, dass ein kleinerer Bus oder ein Bus weniger benötigt wird).

Sobald das Ergebnis bzw. die Stellungnahmen des Verkehrssicherheitsbeauftragten vorliegen, wird dies dem Stadtrat zur Kenntnis sowie zur Entscheidung über die weitere Vorgehensweise gegeben.

Die Verwaltung nimmt anschließend mit dem LfStaD Kontakt auf um die Sachlage zu erörtern und ggf. die Rückabwicklung der erhaltenen Zuwendungen für die vergangenen Jahre vorzunehmen.

Kitzingen, 27.11.2017

SG 13-



Stellungnahme der Verwaltung zur überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2015 der Stadt Kitzingen

An das Sachgebiet 20
zur Verwendung im Rechnungsprüfungsausschuss

Stellungnahme des Sachgebietes: 13, Schulen, Sport, Jugend, Kultur

TZ 26 Die Stadt hat im Berichtszeitraum Schüler mit Beförderungsanspruch gemeldet, für die die Voraussetzung nicht gegeben sein dürfte; die Beförderungspflicht wäre abschließend mit den zuständigen Stellen zu klären.

Die Stadt erhält staatliche Zuschüsse nach Art. 10 a FAG zu den Kosten der notwendigen Beförderung von Schülern auf dem Schulweg. Der Berechnung der pauschalen Zuweisungen werden neben den in der kommunalen Rechnungsstatistik im Unterabschnitt 2901 erfassten Aufwendungen nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (DVFAG/SchKFrG) für das vorvorhergehende Jahr auch die Zahl der Schüler mit Beförderungsanspruch zugrunde gelegt.

Die Stadt berücksichtigte bei den Meldungen nach § 5 DVFAG LV. mit Art. 4 SchKFrG für das Schuljahr 2015/2016 280 Schüler. Darin enthalten sind u.a. 28 Grund- und 10 Mittelschüler aus dem Stadtteil Hoheim sowie 40 Grund- und neun Mittelschüler aus dem Stadtteil Sickershausen.

Auf Nachfrage hat die Verwaltung interne Vermerke und Beschlüsse sowie Schriftverkehr mit der Polizeiinspektion Kitzingen aus dem Jahr 1994 vorgelegt, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Mit Schreiben vom 22.06.1994 hat die Polizeiinspektion festgestellt, dass der Schulweg nach Hoheim für Hauptschüler als nicht gefährlich einzustufen ist; für die Grundschüler erübrige sich eine Feststellung, da die Strecke für diese zu lang sei.

- In Sickershausen stelle die Markgrafenstraße ab dem Gasthof "Goldener Löwe" aufgrund des auf 300 m fehlenden Gehweges eine Gefährdung dar, da Autos auf den Seitenstreifen beidseitig parken und die Schüler die Straße benutzen müssen; eine Einstellung der Schulbuslinie könne nicht empfohlen werden.

- Der Stadtrat beschloss am 21.07.1994, dass der Schulweg nach Hoheim seiner Meinung nach weiterhin gefährlich sei.

- Die Stadt meldet seitdem weiterhin die Kosten der Schülerbeförderung nach Hoheim als zuweisungsfähig an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (LfStD), da für die Stadt aufgrund des Beschlusses vom 27.07.1994 ihrer Meinung nach eine Beförderungspflicht bestehe. Dies wurde der Rechtsaufsicht bezüglich unseres Berichts vom 17.01.1995 mitgeteilt.

Hierzu sind folgende Ausführungen veranlasst:

- a) Mit Schreiben der Polizeiinspektion Kitzingen vom 22.06.1994 wurde der Schulweg der Hoheimer Hauptschüler als grundsätzlich nicht gefährlich eingestuft; der Stadtrat beschloss am 21.07.1994, dass seiner Ansicht nach der Schulweg gefährlich sei; die Kosten der Schülerbeförderung wurden in den Berichtsjahren im UA 2901 verbucht, die Schüler dem LfStD als Schüler mit Beförderungsanspruch gemeldet.

Die Beförderungspflicht besteht nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SchBeN wenn der kürzeste Fußweg von der Wohnung bis zur Schule bei Schülern der Jahrgangsstufe 1 bis 4 mehr als 2 km bzw. ab der Jahrgangsstufe 5 bis 10 mehr als 3 km beträgt. Bei kürzeren Wegstrecken kann die Notwendigkeit der Beförderung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 SchBeN ausnahmsweise anerkannt werden, wenn der Schulweg als besonders gefährlich oder besonders beschwerlich einzustufen ist (vgl. hierzu "Die Kommunalpraxis" 2003, S. 55 ff. und S. 109 ff., und FMS vom

03.04.2007 Nr. 1, Az. 63-FV 6510-008-12998/07).

Eine Gefährlichkeit des Schulweges reicht für einen Beförderungsanspruch demnach nicht aus; der Schulweg muss nach dem Wortlaut des Gesetzes **besonders gefährlich oder beschwerlich** sein. Dies ist im Allgemeinen durch den für Schulwegfragen zuständigen örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten und die Polizei festzustellen (vgl. IMBek vom 07.08.1989, AIIMBI S. 711). Auch wenn der Stadtrat die Ansicht über die Ergebnisse der Polizei nicht teilt, führt ein Beschluss des Gremiums den Schulweg als gefährlich anzusehen nicht dazu, dass die Kosten der Beförderung als zuweisungsfähig gebucht werden können. Vielmehr wären diese als freiwillige Beförderung aus dem UA 2901 auszusondern. Ebenso wären die Mittelschüler nicht als Schüler mit Beförderungsanspruch an das LfStD zu meiden.

- b) Die Polizeiinspektion Kitzingen kommt in ihrer Stellungnahme vom 22.06.1994 zu dem Schluss, dass sich eine Überprüfung der Gefährlichkeit des Schulweges für die Grundschüler nach Hoheim erübrige, da die Strecke zu lang sei und daher eine Beförderung durchgeführt werden müsse.

Dieser Schlussfolgerung können wir uns nicht anschließen. Maßgeblich für die Entfernung ist der kürzeste Fußweg von der Wohnung bis zur Schule; dieser darf für Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 2 km nicht übersteigen.

Dabei ist der nächstgelegene mögliche und erlaubte Zugang zum Schulgrundstück maßgeblich (vgl. FSt 8/2012, RdNr. 109). Eine Vermessung mittels Bayernviewer (vgl. Ziffer 1.2 der FMS vom 03.04.2007, Nr. 1, Az. 63-FV 6510-008-12998/07) ergab, dass die Entfernung zwischen der Grundschule Siedlung und großen Teilen des Stadtteils Hoheim unter 2 km beträgt. Somit wären die Grundschüler, für die der kürzeste Fußweg unter 2 km beträgt, grundsätzlich vom Beförderungsanspruch ausgenommen, es sei denn, eine besondere Gefährlichkeit würde festgestellt.

- c) Für den Stadtteil Sickershausen wurde die Beibehaltung der Beförderungspflicht vor allem damit begründet, dass die Schüler aufgrund des auf einer Länge von ca. 300 m fehlenden Gehweges die Fahrbahn betreten müssen. Der Seitenstreifen sei im Allgemeinen beidseitig zugeparkt, was zum Betreten der Straße führe.

Seit 2014 besteht an der betreffenden Stelle ein einseitiges Halteverbot, so dass der Seitenstreifen frei begehbar ist, wovon unsere Prüfer sich vor Ort überzeugten. Ebenso ist die gesamte Strecke bis nach Kitzingen mittlerweile mit Tempo 30 geschwindigkeitsbeschränkt. Demnach könnte der Beförderungsanspruch entfallen sein; der kürzeste Fußweg liegt für den Stadtteil jeweils unter 2 km.

Die Stadt hätte die Beförderungspflicht für die betreffenden Schüler in Zusammenarbeit mit dem für Schulwegfragen zuständigen örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten und der Polizei (vgl. IMBek vom 07.08.1989, AIIMBI S. 711) abschließend zu klären und aktenkundig zu machen. Auf Ziff. 1.3. des FMS vom 03.04.2007, Az. 63-FV 6510 -008-12998/07 wird verwiesen. Die Verwaltung hätte in eigener Zuständigkeit die Abrechnungen für die zurückliegenden Jahre entsprechend unserer Hinweise zu überprüfen und in Abstimmung mit dem LfStaD entsprechende Änderungsmittellungen zu machen.

Zustimmung zum Sachverhalt, der im Gutachten dargestellt wurde :

Ja (weiter bei Ergebnis) Nein (weiter bei Begründung und Darstellung)

Begründung und Darstellung:

(nur bei nein ausfüllen)

Was stimmt nicht: _____

Richtiger Sachverhalt: _____

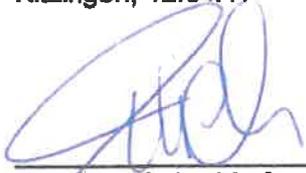
Ergebnis:

bis wird folgendes geändert:

es wird in Zukunft nichts geändert (Begründung):

Sonstiges: Der Beförderungsanspruch der betroffenen Schüler wird nochmals geprüft. Mit dem Verkehrssicherheitsbeauftragten und der Polizei wird Kontakt aufgenommen um eine besondere Gefährlichkeit oder Beschwerlichkeit für den Schulweg zu bestätigen oder auszuschließen. Je nach Ergebnis werden die Meldungen an das LfStaD überprüft.

Kitzingen, 12.04.17



Unterschrift des Verfassers

Sachgebiet 13
Schulen/Sport/Jugend



Unterschrift des Amtsleiters

*Hinweis: bitte **stichpunktartig** antworten.

Auszug aus der Niederschrift
der Rechnungsprüfungsausschusssitzung
vom 18.07.17

**TZ 26: Die Stadt hat im Berichtszeitraum Schüler mit Beförderungsanspruch gemeldet, für die die Voraussetzung nicht gegeben sein dürfte; die Beförderungspflicht wäre abschließend mit den zuständigen Stellen zu klären.
(Prüfungsbericht BKPV Seite 56 – 59)**

Die Schulverwaltung prüft derzeit die im Bericht genannten Fälle.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erkennt die Stellungnahme der TZ 26 mit näheren Erläuterungen zum Beförderungsanspruch (Flüchtlingskinder, Kindergarten, Schule) an. Die Sitzungsvorlage im Stadtrat erfolgt am 16.11.2017 durch SG 13.

